



## **Satzung**

**Stand: September 2025**

### **Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Diözesanverband Trier**

#### **§ 1 – Name und Sitz**

1. Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Diözesanverband Trier ist der Zusammenschluss von Frauen, die in kfd-Gruppen im Bistum Trier organisiert sind und von einzelnen Mitgliedern.
2. Die kfd ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne von canones (cc.) 321ff Codex Iuris Canonici (CIC).  
Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ finden in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums Trier veröffentlichten Fassung, Anwendung.
3. Der Diözesanverband führt den Namen:  
Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Diözesanverband Trier.  
Sitz des Diözesanverbandes ist Trier.
4. Der Rechts- und Vermögensträger des kfd-Diözesanverbandes Trier ist der eingetragene Verein „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Diözesanverband Trier e. V.“

#### **§ 2 – Selbstverständnis, Ziele und Aufgaben**

1. **Die kfd ist:**
  - eine Gemeinschaft von Frauen
  - eine Gemeinschaft in der katholischen Kirche
  - eine Gemeinschaft in der Gesellschaft
2. **Die kfd hat folgende Ziele:**

Die Mitglieder sind Anwältinnen für die Interessen von Frauen.

  - Sie helfen und fördern einander, entsprechend ihrer Begabung. Sie ermutigen und begleiten sich gegenseitig, nach der Botschaft Jesu Christi und in Partnerschaft mit allen Menschen zu leben.  
Sie schöpfen aus der Glaubenstradition der katholischen Kirche.
  - Als Gemeinschaft in der katholischen Kirche helfen ihre Mitglieder sich gegenseitig und durch Vernetzung mit anderen Gruppen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben. So nehmen sie am Dienst der Kirche verantwortlich teil und geben Zeugnis.
  - Als Gemeinschaft in der Gesellschaft übernehmen kfd-Frauen in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat. Dabei arbeiten sie mit anderen Gruppen zusammen.

3. Die kfd verwirklicht insbesondere durch folgende **Aufgaben** ihre Ziele unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen:
  - Bildung von Gruppen, Gremien und Zusammenschlüssen auf allen Ebenen
  - Zusammenarbeit im Verband im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion
  - Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiterinnen
  - Herausgabe von Arbeitsmaterialien für die Aufgaben des Verbandes
  - Herausgabe einer Mitgliederinformation
  - Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik
  - Zusammenarbeit mit den, für die Frauenseelsorge zuständigen haupt- und ehrenamtlichen-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst
  - Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien, anderen Verbänden, Gruppen und Organisationen
  - Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch Bildungsangebote
  - Aktive Pflege der ökumenischen und interreligiösen Kontakte und Förderung der Zusammenarbeit, z.B. durch Weltgebetstagsarbeit und Gesprächskreise
  - Förderung von frauengemäßen Gottesdiensten, Glaubens- und Bibelgesprächen, religiöser Weiterbildung auch unter Berücksichtigung der feministischen Theologie
  - Angebote in den Bereichen Kunst, Kultur und Sport
  - Informations- und Weiterbildungsangebote zu gesellschaftspolitischen und verbandlichen Themen
  - Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft
  - Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (Vorstandsarbeiten) im ideellen Bereich und Zweckbetrieb können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung e.V., die Begünstigten sind verpflichtet, Steuern und Abgaben der Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

### § 4 – Mitgliedschaft und Beitrag

1. Die Mitgliedschaft im Diözesanverband ist immer zugleich nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes Mitgliedschaft im Bundesverband e. V.  
Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen und dem

Diözesanverband namentlich gemeldet werden.

Sie sind entweder Mitglieder einer kfd-Gruppe oder Einzelmitglieder.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im kfd-Diözesanverband Trier ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Diözesanvorstand. Dieser kann sowohl von den einzelnen Frauen als auch von einer Gruppe gestellt werden.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können zurückgewiesen werden, wenn die Antragstellenden nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie die Ziele des Verbandes bejahen und vertreten.
4. Die Höhe des jährlichen Diözesanbeitrages für Mitglieder in den kfd-Gruppen und für Einzelmitglieder wird jeweils von der Diözesanversammlung beschlossen.
5. Die Mitgliedschaft im Diözesanverband endet durch Tod oder Austritt einer Einzelperson und Auflösung einer Gruppe (vgl. § 4 und § 13 der geltenden Satzung für die kfd-Gruppe) oder Ausschluss.
6. Die Auflösung einer kfd-Gruppe muss durch eine schriftliche Ankündigung gegenüber dem kfd-Diözesanvorstand bis zum 15. August des Jahres erfolgen.  
Die ordnungsgemäße Kündigung erfolgt zum 15. November des Jahres gegenüber dem kfd-Diözesanvorstand.
7. Der Austritt eines (Einzel-)Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung zum 15.11. des Jahres gegenüber dem Diözesanvorstand.
8. Wenn Mitglieder oder Gruppen in grober Weise das Ansehen des Diözesanverbandes schädigen oder in grober Weise gegen seine Ziele und Interessen verstoßen, können sie aus dem Diözesanverband ausgeschlossen werden.  
Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn Mitglieder oder Gruppen mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 5 – Organe des Diözesanverbandes**

1. Organe der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Diözesanverband Trier sind:
  - die Diözesanversammlung
  - die Bezirksversammlung
  - der Diözesanvorstand
2. Für die Durchführung der Organsitzungen gilt die Geschäfts- und Wahlordnung des kfd-Diözesanverbandes.

## **§ 6 – Diözesanversammlung**

1. Die Diözesanversammlung ist das oberste Organ des Diözesanverbandes.
2. Die Diözesanversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) Stimmberechtigte Mitglieder:
    - die Delegierten der Bezirksversammlungen nach einem Delegiertenschlüssel, den die Diözesanversammlung beschließt (vgl. § 7)
    - die Diözesanvorstandsmitglieder nach § 9 Nr. 1
    - die Sprecherinnen der Fachausschüsse (vgl. § 7)

- die Delegierten der Einzelmitglieder, die wenn kein jährliches Treffen stattgefunden hat, in Textform gewählt wurden (vgl. § 12 GOWO). Den Delegiertenschlüssel beschließt die Diözesanversammlung (vgl. § 7).

Stimmübertragung:

Ist ein Mitglied der Versammlung verhindert, kann es die Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied der Versammlung übertragen.

Die Stimmübertragung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung vorliegt.

Kein Mitglied der jeweiligen Versammlung kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

b) Beratende Mitglieder:

- die Delegierten in den „Ständigen Ausschüssen“ auf der Bundesebene
  - die Frauen, die im Auftrag des kfd-Diözesanvorstandes ständige Vertretungen beim kfd-Bundesverband oder in Gremien auf Diözesanebene oder Länderebene wahrnehmen
  - die Leitung der Geschäftsstelle
  - die Referent:innen des kfd-Diözesanverbandes
  - die Sprecherinnen der Arbeitsgruppen
3. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Diözesanversammlung statt. Eine außerordentliche Diözesanversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Diözesanverbandes dies erfordert, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
  4. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind drei Wochen vor der Diözesanversammlung einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.
  5. Die Diözesanversammlung ist bei fristgerechter Einladung in jedem Fall beschlussfähig. Sie kann nur über die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte beschließen. Die Delegationen der kfd-Bezirksversammlungen müssen bis sechs Wochen vorher gemeldet werden.
  6. Zur Änderung der Satzungen/Ordnungen des Diözesanverbandes sind drei Viertel aller anwesenden Stimmen erforderlich.

## § 7 – Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl (geregelt in der Geschäfts- und Wahlordnung) und Abberufung der Mitglieder des Diözesanvorstandes
- Wahl der Geistlichen Begleitung (Pastoralreferentin / Gemeindeferentin im pastoralen Dienst und ein Priester)
- Wahl des Wahlausschusses
- Bestätigung der e.V. Vorsitzenden
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Diözesanvorstandes
- Entlastung des Diözesanvorstandes

- Beratung über die vom Diözesanvorstand vorgeschlagenen Themenschwerpunkte für das nächste Geschäftsjahr
- Beschluss eines Delegiertenschlüssels für die Bezirksdelegationen und Einzelmitglieder
- Festlegung der Bezirksgrenzen
- Beschluss der Höhe des jährlichen Diözesanbeitrages
- Empfehlungen eines einheitlichen Mitgliedsbeitrages in den kfd-Gruppen
- die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Fachausschüssen (die Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung für AG/FA)
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und Ordnungen des Diözesanverbandes
- alle sonstigen Angelegenheiten des Diözesanverbandes, die nicht dem Diözesanvorstand besonders zugewiesen sind.

## § 8 – Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) Stimmberechtigte kfd-Mitglieder:
    - max. zwei Vertreterinnen pro kfd-Gruppe
    - Diözesanvorstandsmitglieder
    - Frauen aus dem Unterstützerinnenteam vgl. § 9.5
  - b) Optional beratende Mitglieder:
    - Geistliche Begleiter:innen
    - Mitglieder der Fachausschüsse
    - Einzelmitglieder
    - Referentin der Geschäftsstelle
  - c) Gäste:
    - Interessierte Frauen
    - Kooperationspartnerinnen
2. Aufgaben der Bezirksversammlung:
  - Vernetzung und Austausch der kfd-Gruppen
  - jährliche Wahl der Delegierten für die Diözesanversammlung (siehe Top 12.5 der Geschäfts- und Wahlordnung).  
Gewählt werden können nur kfd-Mitglieder.  
Den Delegiertenschlüssel beschließt die Diözesanversammlung.
  - Weitergabe von Informationen,
  - Zusammenarbeit mit den für die Frauenseelsorge zuständigen Mitarbeiter:innen im kirchlichen Dienst
  - Vernetzung und Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Institutionen
  - Sie kann:
    - Projekte initiieren und durchführen
    - Veranstaltungen planen und durchführen
3. Die Bezirksversammlung tagt maximal zweimal im Jahr.  
Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
4. Die Organisation und Leitung übernehmen der Diözesanvorstand und die kfd-Geschäftsstelle.

5. Der Diözesanvorstand kann ein Unterstützerteam berufen.  
Dieses kann Projekte und Angebote begleiten und durchführen.
6. Die Bezirksversammlung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig.

## § 9 – Diözesanvorstand

1. Dem Diözesanvorstand gehören an:
  - die Vorsitzende
  - mindestens drei und bis zu sieben gewählte Frauen
  - die gewählte Geistliche Begleitung (Pastoralreferentin / Gemeindeferentin im pastoralen Dienst und der Priester)
  - die Vorsitzende der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Diözesanverband Trier e. V.
  - die Leitung der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.
2. Der Diözesanvorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Diözesanverbandes. Die Verteilung der Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl im gleichen Amt ist zweimal möglich. Die maximale Amtszeit im Vorstand beträgt vier Wahlperioden. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Verbandsmitgliedschaft erlischt das Vorstandsamt.
4. Scheidet die Vorsitzende vorzeitig aus, wählt die Diözesanversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachfolge.  
Scheidet die gewählte Geistliche Begleitung (Pastoralreferentin/ Gemeindeferentin im pastoralen Dienst oder der Priester) vorzeitig aus, kann die Diözesanversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachfolge wählen.  
Scheidet ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Diözesanvorstand eine Nachfolgerin berufen, in der Regel die Kandidatin, die bei der letzten Vorstandswahl mit der höchsten Stimmenzahl unterlegen ist. Sie muss mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Die Berufung muss in der nächsten Diözesanversammlung bestätigt werden.
5. Der Diözesanvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Diözesanversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Begleitung und Leitung der Bezirksversammlungen Der Vorstand kann ein Unterstützerteam berufen.
  - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung des jährlichen Einzelmitgliedertreffens, mit Wahl der Delegierten zur Diözesanversammlung.
  - Ausführung von Beschlüssen der Diözesanversammlung
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Gruppen in den Diözesanverband
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen des § 4 Nr. 5
  - Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche und Gesellschaft.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitsgruppen bilden. Zusammensetzung und Prozedere sind in der Geschäftsordnung des Diözesanvorstandes geregelt.

7. Der Diözesanverband wird nach außen vertreten durch die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
8. Kommen Mitglieder des Vorstandes ihren in § 9 Nr. 5 benannten Aufgaben nicht nach oder beschädigen sie das Ansehen der kfd, kann im Rahmen einer Diözesanversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden das Misstrauen ausgesprochen werden.  
Wird das Misstrauen ausgesprochen, erlischt das Amt im Vorstand.

#### **§ 10 – Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens sechsmal im Jahr.
2. Zu Vorstandssitzungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gemäß Geschäftsordnung des Diözesanverbandes eingeladen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 11 – Auflösung**

Die Auflösung des Diözesanverbandes kann in einer Diözesanversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

#### **§ 12 – Aufsicht**

1. Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Trier untersteht der kirchenrechtlichen Aufsicht gemäß cc. 305.
2. Die vorstehende Satzung und Satzungsänderungen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Diözesanverband Trier bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

#### **§ 13 – Inkrafttreten**

Die Satzung vom 23. September 2016 wird durch den Beschluss der Satzung in der Diözesanversammlung am 6. September 2025 ersetzt und tritt nach Genehmigung durch den Bischof mit Schreiben vom 22.12.2025 und frühestens am 01.06.2026 in Kraft.